



Gebührenordnung für die Zertifizierung DIN CERTCO-Geprüfter Eignungsdiagnostiker und DIN CERTCO-Geprüfter Beobachter für Eignungsdiagnostik

gültig ab 01.07.2025

1 Allgemeines

Die nachfolgenden Gebühren gelten für übliche Leistungen von DIN CERTCO. Die Leistungen werden in Form von Gebühreneinheiten (**GE**) berechnet. In der mitgeltenden [Standardgebühreneinheit der DIN CERTCO](#) ist der aktuell gültige Preis pro Gebühreneinheit zu finden.

Die Gebühren werden unmittelbar bei Rechnungslegung fällig.

2 Erstzertifizierung

2.1	Antragsbearbeitung	3 GE
2.2	Durchführung der Prüfung (gilt auch für Wiederholungsprüfungen)	
	- Beobachter	7 GE
	- Eignungsdiagnostiker	9 GE
2.3	Bewerten der Prüfung (gilt auch für Wiederholungsprüfungen)	
	- Beobachter	5 GE
	- Eignungsdiagnostiker	7 GE
2.4	Ausstellen des Zertifikats in deutscher Sprache	
	- Zertifikat als digitale Version	3 GE
	- Zertifikat als Papierversion	7 GE
	- Zusätzliches Zertifikat in einer anderen Sprache:	
	- Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch, pro Sprache	4 GE
	- weitere Sprachen	7 GE

3 Überwachung

3.1	Bewertung der schriftlichen Nachweise	3 GE
-----	---------------------------------------	-------------

4 Verlängerung

4.1	Antragsbearbeitung	3 GE
4.2	Durchführung der Prüfung (gilt auch für Wiederholungsprüfungen)	
	- Beobachter	5 GE
	- Eignungsdiagnostiker	7 GE
4.3	Bewerten der Prüfung (gilt auch für Wiederholungsprüfungen)	
	- Beobachter	5 GE
	- Eignungsdiagnostiker	7 GE

4.4	Ausstellen des Zertifikats in deutscher Sprache	
-	Zertifikat als digitale Version	3 GE
-	Zertifikat als Papierversion	7 GE
-	Zusätzliches Zertifikat in einer anderen Sprache:	
-	Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch, pro Sprache	4 GE
-	weitere Sprachen	7 GE

5 Änderungen/Erweiterungen

5.1	Änderungen im Zertifikat, z. B. bei Namensänderung, Hinzufügen des akademischen Titels etc.	4 GE
5.2	Arbeitgeberwechsel mit Einverständniserklärung des Arbeitgebers (gleiche Registernummer sowie Änderung in den Datenbanken und Ausstellen des Zertifikats)	5 GE
5.3	Arbeitgeberwechsel ohne Einverständniserklärung des Arbeitgebers (neue Registernummer sowie Änderung in den Datenbanken und Ausstellen des Zertifikats)	6 GE

6 Verwaltungskostenpauschale **5 GE**

Verwaltungskostenpauschale wird erhoben, soweit nicht gesondert erwähnt, z. B. bei einer Verletzung der Informationspflichten aus dem Zertifizierungsprogramm, bei mehrmaligem Nachfordern der einzureichenden Nachweise etc.

-	Expresszuschlag für Prüfungszulassung bei Antragseinreichung von weniger als 3 Werktagen vor Prüfungsdatum	1 GE
---	--	-------------

7 Sonstiges

Sonstige Leistungen, soweit nicht gesondert erwähnt, wie z. B. Sonderprüfkosten, werden nach Aufwand berechnet zuzüglich der Verwaltungskostenpauschale.